

Informationen für Waffenbesitzer

Sachstand Novellierung Waffengesetz

Stand 02.05.2017

Die Bundesregierung plant folgende Änderungen am Waffenrecht:

- Streichung der VDMA 24992 (Stand Mai 1995) aus §36 WaffG. Nach Inkrafttreten des neuen WaffG-Novellierung sind Behältnisse der Stufe A bzw. B nach VDMA 24992 als Neuanschaffung für die Waffenaufbewahrung nicht mehr zulässig.
 - Umfangreicher Bestandschutz besteht aber weiterhin für bereits genutzte Behältnisse nach VDMA 24992 Stufe A und B. Dieser Bestandschutz wird auf andere Personen mit waffenrechtlicher Erlaubnis im gleichen Haushalt und auf Erbnehmer ausgedehnt.
 - Nach Inkrafttreten des WaffG sollen bei Neuanschaffung nur noch Behältnisse mit min. der Stufe 0 nach DIN/EN 1143-1 gestattet sein.
 - Ab dem Datum der Veröffentlichung im Gesetzblatt tritt eine einjährige Amnestie für illegalen Besitz von Waffen und Munition in Kraft. Die Straffreiheit gilt auch für das illegale Führen von Waffen und Munition bei Abgabe auf direktem Weg zur Behörde zwecks Vernichtung.
-

prolegal e.V. fordert die Hereinnahme von Sicherheitsbehältnisse nach DIN/EN 11450 Stufe S1 bzw. S2 in das WaffG. Es besteht kein echtes Bedürfnis, die Aufbewahrungsvorschriften dermaßen zu verschärfen und dabei die Waffenbesitzer zu zwingen, die Statik ihrer Wohnungen und Häuser mit den geforderten überschweren Waffenschränken weit über das zulässige Maß zu belasten und ggf. zu beschädigen.

Mehr Informationen mit diesem QR-Code:



QR-Twitter

Für weitere Informationen
folgen Sie uns auf Twitter,
Facebook oder
www.prolegal.de

